



SATZUNG

der

Rath Aktiengesellschaft

Beschlussvorlage

beschlossen durch die

Hauptversammlung am 17. Juni 2010

Änderungen nach Themen:

Entfernung von veralteten Textpassagen in Grün

Anpassung an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 (AktRÄG 2009) in Rot

Vereinfachungen bzw. bereits im Gesetz geregelte Aufgaben sowie sprachliche Anpassungen in Blau.

Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
<u>Firma und Sitz der Gesellschaft</u>	<u>Firma und Sitz der Gesellschaft</u>
(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma: Rath Aktiengesellschaft	(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma: Rath Aktiengesellschaft
(2) Sitz der Gesellschaft ist Wien.	(2) Sitz der Gesellschaft ist Wien.
§ 2	§ 2
<u>Gegenstand des Unternehmens</u>	<u>Gegenstand des Unternehmens</u>
(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, ausgenommen in Form von Bankgeschäften; insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an der Firma Chamottewaren- und Thonöfenfabrik Aug. Rath jun. Aktiengesellschaft.	(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, ausgenommen in Form von Bankgeschäften.
(2) Gegenstand des Unternehmens ist weiters der Erwerb und die Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Anlagegütern, sowie die Übernahme von Eigen- und Fremddaten zur maschinellen Erfassung, Speicherung und Ausarbeitung, all dies unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, sowie der Handel mit Waren aller Art.	(2) Gegenstand des Unternehmens ist weiters der Erwerb und die Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Anlagegütern, sowie die Übernahme von Eigen- und Fremddaten zur maschinellen Erfassung, Speicherung und Ausarbeitung, all dies unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, sowie der Handel mit Waren aller Art.
(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes	(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes

Bestehende Fassung

neue Fassung

<p>notwendig oder nützlich sind; ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Veröffentlichungen</u></p> <p>Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der „Wiener Zeitung“.</p> <p style="text-align: center;">Grundkapital und Aktien</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Grundkapital und Aktien</u></p> <p>(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 10,905.000,-- (Euro zehn Millionen neunhundertfünftausend). Hinsichtlich eines Teilbetrages von € 7,270.000,-- (Euro sieben Millionen zweihundertsiebzigttausend) dient das Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung der Gesellschaft als aufnehmender Gesellschaft mit der RATH Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wien als übertragender Gesellschaft gemäß § 234 Aktiengesetz. Das Vermögen der RATH Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. geht als Ganzes, einschließlich der Schulden, unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung ab 31. (einunddreißigsten) Dezember 1999</p>	<p>notwendig oder nützlich sind; ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Veröffentlichungen</u></p> <p>Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 18 AktG. Soweit und solange gesetzlich zwingend vorgesehen erfolgen die Veröffentlichungen der Gesellschaft in der „Wiener Zeitung“.</p> <p style="text-align: center;">Grundkapital und Aktien</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Grundkapital und Aktien</u></p> <p>(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 10,905.000,-- (Euro zehn Millionen neunhundertfünftausend). Hinsichtlich eines Teilbetrages von € 7,270.000,-- (Euro sieben Millionen zweihundertsiebzigttausend) dient das Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung der Gesellschaft als aufnehmender Gesellschaft mit der RATH Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wien als übertragender Gesellschaft gemäß § 234 Aktiengesetz. Das Vermögen der RATH Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. geht als Ganzes, einschließlich der Schulden, unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung ab 31. (einunddreißigsten) Dezember 1999</p>
---	--

Bestehende Fassung

neue Fassung

<p>(eintausendneunhundertneunundneunzig) auf die Gesellschaft über, die als Abfindung für die Übertragung des Vermögens dem Alleingesellschafter der Rath Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. insgesamt 1,000.000 (eine Million) Stückaktien auf der Grundlage des Verschmelzungsvertrags vom 10. (zehnten) Juli 2000 (zweitausend) gewährt.</p> <p>(2) Das Grundkapital zerlegt sich in 1,500.000 (eine Million fünfhunderttausend) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist.</p> <p>(3) Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.</p> <p>(4) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.</p>	<p>(eintausendneunhundertneunundneunzig) auf die Gesellschaft über, die als Abfindung für die Übertragung des Vermögens dem Alleingesellschafter der Rath Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. insgesamt 1,000.000 (eine Million) Stückaktien auf der Grundlage des Verschmelzungsvertrags vom 10. (zehnten) Juli 2000 (zweitausend) gewährt.</p> <p>(2) Das Grundkapital zerlegt sich in 1,500.000 (eine Million fünfhunderttausend) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist.</p> <p>(3) Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.</p> <p>(4) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.</p>
<p>§ 5</p>	<p>§ 5</p>
<p><u>Aktienurkunden</u></p>	<p><u>Aktienurkunden</u></p>
<p>(1) Form und Inhalt der Aktienurkunden, Zwischenscheine, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.</p> <p>(2) Bis zum Umtausch der zum Zeitpunkt des Beschlusses der Hauptversammlung über die Umstellung der Art der</p>	<p>(1) Form und Inhalt der Aktienurkunden, Zwischenscheine, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.</p> <p>(2) Es können Sammelurkunden im Sinne des § 24 DepotG ausgestellt werden. Der Anspruch der Aktionäre auf</p>

Aktien der Gesellschaft auf Stückaktien ausgegebenen Aktienurkunden über Nennbetragsaktien in Aktienurkunden über Stückaktien vertreten die ausgegebenen Aktienurkunden über Nennbetragsaktien die entsprechenden Aktienurkunden über Stückaktien, wobei je S 100,- (Schilling einhundert) Nominale der im Umlauf befindlichen Nennbetragsaktien jeweils eine Stückaktie vertreten.

Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einem, zwei, drei oder vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- (2) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres niederlegen; eine derartige Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einem, zwei, drei oder vier Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres niederlegen; eine derartige Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.

§ 7	§ 7
<u>Vertretung der Gesellschaft</u>	<u>Vertretung der Gesellschaft</u>
<p>(1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses, ansonsten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann, wenn zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt sind, diesen oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und entziehen.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses, ansonsten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann, wenn zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt sind, diesen oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und entziehen.</p>
§ 8	§ 8 entfällt
<u>Geschäftsführung</u>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 95 Abs. 5 AktG) zu bezeichnen sind.</p> <p>(2) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes, die Satzung sowie der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung zu beachten.</p> <p>(3) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung</p>	

<p>oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 103 Aktiengesetz 1965 ergeben.</p> <p style="text-align: center;">Aufsichtsrat</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p><u>Zusammensetzung des Aufsichtsrates</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p><u>Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder</u></p> <p>(1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.</p> <p>(2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, dass die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes unter drei gesunken ist.</p>	<p style="text-align: center;">Aufsichtsrat</p> <p style="text-align: center;">§ 9 nunmehr § 8</p> <p><u>Zusammensetzung des Aufsichtsrates</u></p> <p>[nunmehr ohne Absatznummerierung] Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 nunmehr § 9</p> <p><u>Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder</u></p> <p>(1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die gesetzlich zulässige Höchstdauer gewählt.</p> <p>(2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, dass die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes unter drei gesunken ist.</p>
---	---

Bestehende Fassung

neue Fassung

<p>Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende Erklärung niederlegen.</p> <p>(4) Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; er kann nur gefasst werden, wenn in der Hauptversammlung drei Viertel des Aktienkapitals vertreten sind.</p> <p>(5) Für die Bestellung, die Funktionsdauer und die Rechtsstellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs. (4) Aktiengesetz.</p>	<p>Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende Erklärung niederlegen.</p> <p>(4) Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; er kann nur gefasst werden, wenn in der Hauptversammlung drei Viertel des Aktienkapitals vertreten sind.</p> <p>(5) Entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 nunmehr § 10</p>
<p style="text-align: center;"><u>Innere Ordnung des Aufsichtsrates</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Innere Ordnung des Aufsichtsrates</u></p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen Personen, die die meisten Stimmen</p>

Bestehende Fassung

neue Fassung

<p>Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>(2) Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder das Amt seines Stellvertreters zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Geschäftsordnung des Aufsichtsrates</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschluss-erfordernissen des Aktiengesetzes der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;"><u>Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates</u></p> <p>(1) Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einberuft; § 94 Abs. (2) Aktiengesetz bleibt unberührt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig,</p>	<p>erhalten haben.</p> <p>(2) Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder das Amt seines Stellvertreters zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 nunmehr § 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Geschäftsordnung des Aufsichtsrates</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschluss-erfordernissen des Aktiengesetzes der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 nunmehr § 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates</u></p> <p>(1) Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einberuft.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig,</p>
--	--

Bestehende Fassung

neue Fassung

wenn mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

§ 14

Vertretungsregel

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; **das vertretende Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.**

§ 15

Umlaufbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung

wenn mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

§ 14 **nummehr § 13**

Vertretungsregel

- [nummehr ohne Nummerierung]** Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen.

§ 15 **nummehr § 14**

Umlaufbeschlüsse

- [nummehr ohne Nummerierung]** Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines

<p>eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.</p>	<p>Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 nunmehr § 15</p>
<p style="text-align: center;"><u>Ausschüsse</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Ausschüsse</u></p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gelten die §§ 10 und 11 der Satzung sinngemäß.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des § 13 der Satzung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist er nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gelten die §§ 9 und 10 der Satzung sinngemäß.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des § 12 (1) und (3) der Satzung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 nunmehr § 16</p>
<p style="text-align: center;"><u>Kompetenzvorbehalt</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Kompetenzvorbehalt</u></p>
<p>Der Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates bleiben, soferne der Aufsichtsrat im Einzelfalle nichts anderes beschließt, vorbehalten:</p>	<p>Der Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates bleiben, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfalle nichts anderes beschließt, vorbehalten:</p>
<p>(1) Die Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand;</p>	<p>(1) Die Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand;</p>
<p>(2) Die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;</p>	<p>(2) Die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;</p>

(3) Die Billigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über den Bericht an die Hauptversammlung gemäß § 96 AktG;

(4) Die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Widerruf dieser Ernennung.

§ 18

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

(1) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer zuzuziehen.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen.

(3) Entfällt

(4) **[nunmehr (3)]** Die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Widerruf dieser Ernennung.

§ 18 **nunmehr § 17**

Aufsichtsratsvergütung

(1) Der Aufsichtsrat erhält neben dem Ersatz der ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenen Auslagen eine von der ordentlichen Hauptversammlung für die Funktionsperiode jeweils festzusetzende Vergütung.

(2) Die Verteilung der festgesetzten Vergütung obliegt dem Aufsichtsrat selbst.

Bestehende Fassung

neue Fassung

<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;"><u>Satzungsänderungen</u></p> <p>Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;"><u>Willenserklärungen des Aufsichtsrates</u></p> <p>Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.</p> <p style="text-align: center;">Hauptversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;"><u>Allgemeines</u></p> <p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>(2) Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten oder an einem anderen Ort, an welchem ein österreichischer öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, oder in 3375 Krummnußbaum abgehalten.</p> <p>(3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die nachfolgende Bestimmung zu veröffentlichen.</p> <p>(4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischen-</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 nunmehr § 18</p> <p style="text-align: center;"><u>Satzungsänderungen</u></p> <p>Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 nunmehr § 19</p> <p style="text-align: center;"><u>Willenserklärungen des Aufsichtsrates</u></p> <p>Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.</p> <p style="text-align: center;">Hauptversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 21 nunmehr § 20</p> <p style="text-align: center;"><u>Allgemeines</u></p> <p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>(2) Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft abgehalten.</p> <p>(3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich bei depotverwahrten Inhaberaktien nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(4) Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung</p>
--	---

<p>scheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar oder bei der Hauptniederlassung einer inländischen Bank oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- oder ausländischen Banken innerhalb der sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Fristen während der Geschäftsstunden ihre Aktien (Zwischenscheine) bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.</p>	<p>der Gesellschaft oder eines österreichischen öffentlichen Notars, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zu gehen muss. Für den Inhalt dieser Bestätigung gilt § 10a (2) AktG sinngemäß mit Ausnahme der Nummer des Depots.</p>
<p>(5) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tage der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.</p>	<p>(5) Entfällt</p>
<p>(6) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer von der Gesellschaft bestellten Hinterlegungsstelle bei anderen</p>	<p>(6) Entfällt</p>

<p>Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.</p> <p>(7) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung für die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.</p> <p>(8) Durch Veröffentlichung bei der Einladung zur der Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung von der fristgerechten Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien (Zwischenscheine) abhängig gemacht werden.</p> <p>(9) Sind Aktien nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.</p>	<p>(7) Entfällt</p> <p>(8) Entfällt</p> <p>(9) Entfällt</p>
<p>§ 22</p> <p><u>Stimmrecht</u></p>	<p>§ 22 nunmehr § 21</p> <p><u>Stimmrecht</u></p>
<p>(1) Das Stimmrecht wird nach der Zahl der Stückaktien ausgeübt.</p> <p>(2) Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, gilt die für jede Aktie geleistete Mindesteinlage als eine Stimme. Bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlage; Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt,</p>	<p>[nunmehr ohne Absatznummerierung] Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.</p> <p>(2) Entfällt</p>

<p>soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.</p> <p>(3) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.</p> <p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorsitz</u></p> <p>Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden.</p> <p>Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden und legt die Art der Abstimmung fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;"><u>Mehrheitsbildung</u></p> <p>Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist,</p>	<p>(3) Entfällt</p> <p style="text-align: center;">§ 23 nunmehr § 22</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorsitz</u></p> <p>siehe § 116 (1) AktG</p> <p>Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und die Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 nunmehr § 23</p> <p style="text-align: center;"><u>Mehrheitsbildung</u></p> <p>Die Form der Ausübung des Stimmrechtes und das Verfahren zur Stimmauszählung bestimmt der Vorsitzende.</p>
---	---

mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 25

Sprachregelung

- (1) **Hinterlegungs- oder** Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Ebenso sind rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. **Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.**

§ 25 **nunmehr § 24**

Sprachregelung

- (1) Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Ebenso sind rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache **schriftlich** an die Gesellschaft zu richten.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 26 **nunmehr § 25**

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;"><u>Jahresabschluss</u></p> <p>Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;"><u>Gewinnverteilung</u></p> <p>(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinns.</p> <p>(2) Die Hauptversammlung ist ausdrücklich ermächtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen. Der Vorstand ist jedenfalls ermächtigt, Rücklagen im erforderlichen Ausmaß zu bilden.</p> <p>(3) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Anteile am Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Dabei sind nur volle Monate zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 entfällt</p> <p style="text-align: center;">§ 28 nunmehr § 26</p> <p style="text-align: center;"><u>Gewinnverteilung</u></p> <p>(1) Entfällt</p> <p>(2) [nunmehr (1)] Die Hauptversammlung ist ausdrücklich ermächtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen. Der Vorstand ist jedenfalls ermächtigt, Rücklagen im erforderlichen Ausmaß zu bilden.</p> <p>(3) [nunmehr (2)] Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Anteile am Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Dabei sind nur volle Monate zu berücksichtigen.</p>
--	---

Bestehende Fassung

neue Fassung

<p>(4) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.</p>	<p>(4) [nunmehr (3)] Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.</p>
<p>(5) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.</p>	<p>(5) [nunmehr (4)] Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.</p>